



AMTSBLATT  
der  
STADT HORSTMAR

---

Ausgegeben in Horstmar am 10.12.2024

Nr. 15\_2024

---

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
28	09.12.2024	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Stimmscheinen für die Abstimmung zum Bürgerentscheid „Verkehrsregelung in der historischen Altstadt“ am 05. Januar 2025	85 - 86
29	09.12.2024	Abstimmungsbekanntmachung Am 05. Januar 2025 findet in der Stadt Horstmar die Abstimmung zum Bürgerentscheid „Verkehrsregelung in der historischen Altstadt“ statt.	87 - 88

**Herausgeber:** Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar  
**Druck u. Vertrieb:** Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt kann im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 29 (1. Etage) kostenlos abgeholt werden.  
Außerdem kann es im Internet unter [www.horstmar.de](http://www.horstmar.de) eingesehen werden.

# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Stimmscheinen für die Abstimmung zum Bürgerentscheid „Verkehrsregelung in der historischen Altstadt“ am 05. Januar 2025

1. Das Abstimmungsverzeichnis für die Stadt Horstmar zur Abstimmung des Bürgerentscheides „Verkehrsregelung in der historischen Altstadt“ mit dem Wortlaut „Sind Sie dafür, dass die vom Rat der Stadt Horstmar mit dem Mobilitätskonzept beschlossenen Maßnahmen zur Verkehrsregelung in der historischen Altstadt (Anordnung von Einbahnstraßen auf dem Südring, auf der Überwasserstraße, auf der Straße Katthagen sowie Papenstraße und Königstraße sowie die „Spielstraßenregelung“ der Schöppinger Straße und der Münsterstraße) wieder aufgehoben werden sollen?“ wird in der Zeit vom 16.12.2024 bis 20.12.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Horstmar für Abstimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Abstimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Abstimmberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 16.12.2024 bis zum 20.12.2024 vor der Wahl, spätestens am **20.12.2024 bis 12:00 Uhr**, bei der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar (Herrn Georg Becks, Zimmer 17) Einspruch einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Abstimmberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 15.12.2024 **eine Abstimmbenachrichtigung**.

Wer keine Abstimmbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmrecht nicht ausüben kann.

Abstimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Stimmschein und Briefabstimmunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmbenachrichtigung.

4. Wer einen Stimmschein hat, kann an der Abstimmung in der Stadt Horstmar
  - a) durch **Stimmabgabe** in einem **Stimmraum** oder
  - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.
5. Einen Stimmschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragener Abstimmberechtigter**,
  - 5.2 ein **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragener** Stimmberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
    - c) wenn sein Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses des Gemeindebehörde bekannt geworden ist

Abstimmberechtigte, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, können Stimmschein bis zum 03.01.2025 12:00 Uhr beim Wahlamt der Stadt Horstmar mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragen. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Stimmraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Abstimmberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Abstimmung, 12.00 Uhr, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Stimm Scheines noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Abstimmberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Stimmschein erhält der Abstimmberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen hellblauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Stimmbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Stimmbriefumschlag

Die Abholung von Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefabstimmung muss der Abstimmende den Stimmbrief mit dem in den Stimmzettelumschlag eingelegten Stimmzettel und dem Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Stimmbrief dort spätestens am **Abstimmungstag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Abstimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Abstimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Abstimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt hat.

Der Stimmbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Horstmar, 09.12.2024

Stadt Horstmar  
Der Bürgermeister

Wenking

# Abstimmungsbekanntmachung

1. Am 05. Januar 2025 findet in der **Stadt Horstmar**

## die Abstimmung zum Bürgerentscheid „Verkehrsregelung in der historischen Altstadt“

statt.

Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die **Stadt Horstmar** ist in 2 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmberechtigten, bis spätestens zum 15.12.2024 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Stimmraum angegeben, in dem der Abstimmberechtigte abzustimmen hat.

Der Briefvorstand tritt zur Ermittlung des Briefabstimmergebnisses um 14.00 Uhr im Alten Rathaus (Sitzungssaal) in Horstmar zusammen.

3. Jeder Abstimmberechtigte kann nur in dem Stimmraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.

Die Abstimmenden haben die Abstimmbenachrichtigung und ein amtliches Ausweisdokument zur Abstimmung mitzubringen.

Die Abstimmbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Abstimmende erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Abstimmende hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Frage „Sind Sie dafür, dass die vom Rat der Stadt Horstmar mit dem Mobilitätskonzept beschlossenen Maßnahmen zur Verkehrsregelung in der historischen Altstadt (Anordnung von Einbahnstraßen auf dem Südring, auf der Überwasserstraße, auf der Straße Katthagen sowie Papenstraße und Königstraße sowie die „Spielstraßenregelung“ der Schöppinger Straße und der Münsterstraße) wieder aufgehoben werden sollen?“ Es gibt zwei Antwortmöglichkeiten „Ja“ und „Nein“.

Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob er mit „Ja“ oder mit „Nein“ abstimmen will.

Der Stimmzettel muss vom Abstimmenden in einer Stimmkabine des Stimmraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Stimmkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Stimmhandlung sowie die im Anschluss an die Stimmhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmgeschäfts möglich ist.
5. Abstimmende, die einen Stimmschein haben, können an der Abstimmung im Stimmbezirk, in dem der Stimmschein ausgestellt ist,
  - a) durch **Stimmabgabe** in einem **Stimmraum** oder
  - b) durch **Briefabstimmung**

teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich vom Wahlamt der Stadt Horstmar einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Stimmbriefumschlag beschaffen und seinen Stimmbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Stimmschein so rechtzeitig der auf dem Stimmbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Stimmtag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Stimmbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Abstimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Abstimmberechtigten ist unzulässig.

Ein Abstimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Abstimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Stimmenscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Abstimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Stimmenscheidung des Abstimmberechtigten oder ohne eine geäußerte Stimmenscheidung des Abstimmberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Horstmar, 09.12.2024

Stadt Horstmar  
Der Bürgermeister

Wenking